



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 18. Dezember 2015

Urteile A-5641/2014 und A-6453/2014 vom 8. und 9. Dezember 2015

Zwei Angestellte der SBB wegen zweckwidriger Internetnutzung entlassen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die fristlose Entlassung von zwei Angestellten der SBB bestätigt, die während der Arbeitszeit das Internet missbräuchlich genutzt und daher die Sorgfaltspflicht verletzt haben.

Mit Verfügungen vom 17. September respektive 17. Oktober 2014 haben die SBB zwei Angestellte fristlos entlassen, nachdem der betriebsinterne Informatikdienst eine intensive Nutzung pornografischer Websites am Arbeitsplatz festgestellt hatte. In der Folge haben beide Angestellten diese Verfügungen beim BVGer angefochten.

Das BVGer hat zwar festgestellt, dass bei der Kontrolle bestimmte Unregelmässigkeiten begangen wurden. Gemäss dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) hätten die SBB vor der Überprüfung der Identität der beiden Angestellten die zuständigen Personaldienste benachrichtigen müssen (Verletzung des Datenschutzgesetzes). In der Tat wurde die Kontrolle nachträglich durchgeführt und betraf bereits vollendete Tatsachen, die die Beschwerdeführer nicht mehr ändern konnten. Allerdings hat das BVGer erwogen, dass diese Unregelmässigkeiten nicht genügen, um dem Kontrollbericht die Gültigkeit als Beweismittel zu versagen. Angesichts der Schwere der festgestellten Tatsachen kommt das BVGer zum Schluss, dass der Bericht des Informatikdienstes verwendet werden konnte, um gestützt darauf die fristlosen Entlassungen auszusprechen.

Diese Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.